



Arbeitsmarktservice

AMS

ABA-Nr

\*)

**Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!**

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

**Anzeige eines**

Joint Venture

Aus- und Weiterbildungsprogramms

gemäß § 18 Abs 3 AusIBG, BGBl 1975/218 idgF

in der Dauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Arbeitgeber/in (im Ausland)**

: ]fa U`fNamek \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Land - PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_

**Beschäftiger/in in Österreich**

: ]fa U`fNamek \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_

Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessenvertretung (Kammer)

Fremdenverkehr  Gewerbe  Handel  Industrie  Land/Forstw  Verkehr  Sonstige

**Ausländer/in**

Vers-Nr \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

männlich  weiblich

Familienstand \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienname, Titel \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Berufliche Vorbildung \_\_\_\_\_

Joint Venture

Aus- und Weiterbildungsprogramm

Schulungsort(e) \_\_\_\_\_

Joint Venture – Vertrag vom \_\_\_\_\_  liegt bei  wird nachgereicht

Schulungsprogramm bzw Aus- und Weiterbildungsprogramm  liegt bei  wird nachgereicht

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

**Die ANZEIGEBESTÄTIGUNG**

für das oben angeführte Joint Venture/Aus- und Weiterbildungsprogramm

wird für die Zeit von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

ausgestellt. Es gelten die umseitig genannten Bedingungen.

Datum, Unterschrift, Stempel des AMS

\*) wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt

## Was Sie wissen sollten

### Was regelt der Gesetzgeber?

Für Ausländer, die

- von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines **Joint Venture** und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als **sechs Monate zur betrieblichen Einschulung** in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet oder
- im Rahmen eines international tätigen Konzerns auf Basis eines qualifizierten konzerninternen **Aus- und Weiterbildungsprogramms** von einem ausländischen Konzernunternehmen nicht länger als **50 Wochen** in das Headquarter im Bundesgebiet

entsandt werden, ist weder eine Beschäftigungs- noch eine Entsendebewilligung erforderlich.

Die Schulung bzw Aus- und Weiterbildung ist aber vom Inhaber des inländischen Schulungsbetriebes bzw vom Headquarter **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen, in deren Gebiet (Sprengel) der Betriebssitz des inländischen Beschäftigten liegt.

Dauert die Schulung von vornherein **länger als sechs Monate (die Ausbildung länger als 50 Wochen)** oder soll sie über die Dauer des gesetzlich festgelegten Zeitraums hinaus fortgesetzt werden, so ist jedenfalls eine **Beschäftigungsbewilligung** erforderlich.

Das AMS stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen binnen zwei Wochen eine Anzeigebestätigung aus.

Die Anzeigebestätigung kann jedoch nur ausgestellt werden, wenn

- ein betriebliches Schulungsprogramm bzw ein konzerninternes Aus- und Weiterbildungsprogramm vorliegt,
- die Maßnahme nicht länger als sechs Monate bzw 50 Wochen dauert.

## Antragsunterlagen nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch bearbeiten zu können, legen Sie bitte zusammen mit der Anzeige folgende Unterlagen vor:

- Joint Venture – Vertrag/Nachweis der Konzern-Zugehörigkeit (§ 15 AktienG)
- Schulungsprogramm bzw Aus- und Weiterbildungsprogramm mit zumindest folgendem Inhalt:
  - Dauer der Schulung
  - Schulungs- bzw Ausbildungsmaßnahmen (Stufenplan, konkrete Beschreibung der Maßnahmen)
  - Zielsetzung der Schulung bzw Aus- und Weiterbildung

## Bitte beachten Sie

Die Beschäftigung darf erst beginnen, wenn die Anzeigebestätigung ausgestellt wurde (Beginn der Gültigkeit).

Die Anzeigebestätigung gilt nur für den umseitig bezeichneten Zeitraum. Arbeitskräfte aus Drittstaaten brauchen dafür eine Aufenthaltsgenehmigung.

Für eine diesen Zeitraum übersteigende Beschäftigung muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden.

Die Anzeigebestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb, eine Ausfertigung derselben von der ausländischen Arbeitskraft am Schulungsort, zur Einsicht bereit zu halten.

## Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.



## Was Sie wissen sollten

### Was regelt der Gesetzgeber?

Für Ausländer, die

- von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines **Joint Venture** und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als **sechs Monate zur betrieblichen Einschulung** in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet oder
- im Rahmen eines international tätigen Konzerns auf Basis eines qualifizierten konzerninternen **Aus- und Weiterbildungsprogramms** von einem ausländischen Konzernunternehmen nicht länger als **50 Wochen** in das Headquarter im Bundesgebiet

entsandt werden, ist weder eine Beschäftigungs- noch eine Entsendebewilligung erforderlich.

Die Schulung bzw Aus- und Weiterbildung ist aber vom Inhaber des inländischen Schulungsbetriebes bzw vom Headquarter **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen, in deren Gebiet (Sprenghel) der Betriebssitz des inländischen Beschäftigten liegt.

Dauert die Schulung von vornherein **länger als sechs Monate (die Ausbildung länger als 50 Wochen)** oder soll sie über die Dauer des gesetzlich festgelegten Zeitraums hinaus fortgesetzt werden, so ist jedenfalls eine **Beschäftigungsbewilligung** erforderlich.

Das AMS stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen binnen zwei Wochen eine Anzeigebestätigung aus.

Die Anzeigebestätigung kann jedoch nur ausgestellt werden, wenn

- ein betriebliches Schulungsprogramm bzw ein konzerninternes Aus- und Weiterbildungsprogramm vorliegt,
- die Maßnahme nicht länger als sechs Monate bzw 50 Wochen dauert.

## Antragsunterlagen nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch bearbeiten zu können, legen Sie bitte zusammen mit der Anzeige folgende Unterlagen vor:

- Joint Venture – Vertrag/Nachweis der Konzern-Zugehörigkeit (§ 15 AktienG)
- Schulungsprogramm bzw Aus- und Weiterbildungsprogramm mit zumindest folgendem Inhalt:
  - Dauer der Schulung
  - Schulungs- bzw Ausbildungsmaßnahmen (Stufenplan, konkrete Beschreibung der Maßnahmen)
  - Zielsetzung der Schulung bzw Aus- und Weiterbildung

## Bitte beachten Sie

Die Beschäftigung darf erst beginnen, wenn die Anzeigebestätigung ausgestellt wurde (Beginn der Gültigkeit).

Die Anzeigebestätigung gilt nur für den umseitig bezeichneten Zeitraum. Arbeitskräfte aus Drittstaaten brauchen dafür eine Aufenthaltsgenehmigung.

Für eine diesen Zeitraum übersteigende Beschäftigung muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden.

Die Anzeigebestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb, eine Ausfertigung derselben von der ausländischen Arbeitskraft am Schulungsort, zur Einsicht bereit zu halten.

## Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.